

26.01.2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.01.2005
Ltg.-**377/A-1/28-2004**
Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, Ing. Penz, Dworak, DI Eigner,
Dr. Nasko, Mag. Heuras, Grandl und Rinke

betreffend **Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes – Ausstattung mit EDV Anlagen**

Die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit des Bundeslandes NÖ wird in steigendem Maße dadurch bestimmt, wie die BürgerInnen die Möglichkeiten neuer Informations- und Kommunikationstechnologie nutzen und die Entwicklung einer Wissensgesellschaft fördern. Lebensbegleitendes Lernen ist in einer Wirtschaftswelt, die in immer schnelleren Zyklen abläuft, zu einer absoluten Notwendigkeit geworden. So wie zu Beginn des Industriezeitalters unabdingbare Voraussetzung war, die Grundfertigkeiten des Schreibens, des Lesens und Rechnens flächendeckend zu vermitteln, so ist es heute zunehmend wichtig, dass schon die Kinder in den Kindergärten und Schulen über ein Grundwissen an digitaler Kultur verfügen, um in einer technikdominierten Welt ein Mehr an Chancengleichheit und Beschäftigungsmöglichkeit zu erreichen.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kindergarten- bzw. Schulerhalter durch den Schul- und Kindergartenfonds mit Beihilfen für die Anschaffung von EDV Anlagen unterstützt werden.

Weiters werden mit dieser Novelle Anpassungen im Hinblick auf die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgenommen. Darüber hinaus wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes anlässlich der letzten Überprüfung des Schul- und Kindergartenfonds Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.